

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 20. August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 2 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 15. Aug.

Der Vollz. Rath — Nach Einsicht eines Schreibens
der Municipalität von Metmenstätten vom 10ten d. M.
an den Regierungskathhalter von Zürich;

In Erwägung, daß dieselbe darinn alle einem Re-
gierungskathhalter schuldige Achtung bey Seite setzt, sich
unanständiger Ausdrücke bedient, und gegen obrigkeit-
liche Verfügungen sich widersetzt;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angele-
genheiten, beschließt:

1. Die Mitglieder der Municipalität von Metmen-
stätten sind hiemit von ihren Stellen suspendirt.
2. Der Regierungskathhalter, vereint mit der Verwal-
tungskammer, wird dieselben vorläufig ersetzen.
3. Der öffentliche Ankläger bey dem Distriktsgericht von
Metmenstätten, wird die suspendirten Mitglieder
der Municipalität wegen ihrem ordnungswidrigen
und in höchst unanständigen Ausdrücken abgefaßten
Schreiben vom 10. August 1801, bey dem Gericht
belangen, und auf die ihrem Vergehen angemessene
Bestrafung antragen.
4. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der
Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

Durch das Gesetz vom 21. Jenner 1799 erhielt der
öffentliche Ankläger bey dem obersten Gerichtshof einen
Gehalt von 250 Ldr.

Sein Suppleant denseligen von 150 —

Durch das Gesetz vom 23. März 1799 ward der

Gehalt des Anklägers reducirt auf 3680 Fr.; derjenige
des Suppleanten blieb der nämliche.

Den 19. Juli 1799 ward des Anklägers Gehalt
neuerdings reducirt, und endlich bestimmt auf 150 Ldr.

Sogar die Gehalte des Dolmetschen und Gerichtss-
schreibers bey dem obersten Gerichtshof, die 150 Ldr.
hatten wurden wie die des Suppleanten des Anklägers
bey dieser Gelegenheit auf 100 Louisd'ors herabgesetzt.

Nur der des Suppleant des öffentl. Anklägers blieb
immer noch wie vor, 150 Ldr., das ist soviel als der
des Anklägers selbst. Er scheint mir also von der ehema-
ligen Gesetzgebung vergessen worden zu seyn, da er
unendlich weniger als der öffentliche Ankläger und wohl
kaum soviel als der Gerichtsschreiber und Dolmetsch
bey dem obersten Gerichtshof zu thun hat.

Ich trage darauf an, die Civilgesetzgebungs-Com-
mission zu beauftragen, dieser Unbilligkeit ein Ende zu
machen.

Der gesetzg. Rath nimmt hierauf folgenden Decrets-
vorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath — verordnet: Der Suppleant
des öffentlichen Anklägers bey dem obersten Gerichtshof,
bezieht von nun an einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr.

Gesetzgebender Rath, 8. Juli.

Präsident: K r u g.

Die Criminalgesetzgebungscommission erstattet folgen-
den Bericht, der für 3 Tage auf den Cantonsrath ge-
legt wird:

H. Gesetzgeber! Sie haben der Criminal-Justiz-
Commission aufgetragen, Ihnen einen Bericht über die
Botschaft des Vollz. Rathes zu erstatten, welche vor-
schlägt, die Vollziehung zu bevollmächtigen, alle we-
tere rechtliche Verfolgung, der im Canton Leman und
Basel vorgefallenen revolutionairen Vergehen, für ein
und allemal einzustellen.

Ihre Commission mußte ein solcher unförmlicher